

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/115 vom 9. Juni 2011**

Sg Versicherungsgericht, 2011-06-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2009\\_115](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2009_115)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/115 du 9 juin 2011

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/115 del 9 giugno 2011

## **Regeste**

Art. 28a Abs. 3 IVG. Gemischte Methode der Invaliditätsbemessung: Die Schadenminderungspflicht der Familienangehörigen bildet in Art und Umfang ebenso Gegenstand der Sachverhaltsabklärung wie alle anderen Umstände der Invalidität im Haushalt und ist deshalb sorgfältig zu untersuchen und zu quantifizieren (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 9. Juni 2011, IV 2009/115).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit einem Vorbescheid vom 26. Mai 2008 hat die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin die Abweisung des Leistungsbegehrens angekündigt. Die Beschwerdeführerin hat in ihrer Stellungnahme vom 28. August 2008 u.a. weitere medizinische Abklärungen verlangt. Die Beschwerdegegnerin hat in der Folge tatsächlich weitere medizinische Akten eingeholt. Ohne diesen Umstand der Beschwerdeführerin vorab zur Kenntnis zu bringen, hat die Beschwerdegegnerin am 24. Februar 2009 die angefochtene Abweisungsverfügung erlassen. Ob die Beschwerdegegnerin vor dem Erlass dieser Verfügung gestützt auf Art. 57a Abs. 1 IVG einen neuen Vorbescheid hätte erlassen müssen, weil der erste Vorbescheid sein Ziel nicht erreicht hatte, oder ob es ausgereicht hätte, der Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 42 ATSG in anderer Form Kenntnis von den nachträglich produzierten medizinischen Akten zu geben, ihr die Einsicht in diese Akten zu ermöglichen und ihr schliesslich die Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen, kann offen bleiben. Die angefochtene Verfügung vom 24. Februar 2009 ist zwar – entweder als Folge der Missachtung von Art. 57a Abs. 1 IVG oder als Folge der Missachtung des Art. 42 ATSG – rechtswidrig, aber diese Rechtswidrigkeit kann praxisgemäss "geheilt", d.h. als für die gerichtliche Beurteilung als irrelevant qualifiziert werden. Nach der Rechtsprechung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen findet diese Heilungsmöglichkeit ihre Rechtfertigung im Zweck des Verfahrensrechts. Das Verfahrensrecht dient der korrekten Durchsetzung des materiellen Rechts im Einzelfall. Kann dieses Ziel im Beschwerdeverfahren erreicht werden, obwohl eine Verfahrensrechtsverletzung auf der Stufe des Verfügungserlasses vorliegt, muss es möglich sein, diese Verfahrensrechtsverletzung zu ignorieren, um so das Beschwerdeverfahren zu beschleunigen. Dabei ist aber zu beachten, dass der Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung (Art. 61 lit. a ATSG) ausschliesslich den Interessen der Beschwerde führenden versicherten Person und nicht auch den Interessen der Verwaltung oder des Gerichts dient. Die beiden widerstreitenden Interessen, zwischen denen abzuwägen ist (Rechtmässigkeitsprinzip – Verfahrensbeschleunigung), können demnach vom Gericht nicht gegeneinander abgewogen werden, d.h. das Gericht kann eine

versicherte Person nicht zur Wahrnehmung des Anspruchs auf rechtliches Gehör zwingen, indem es die Verfügung entgegen dem Willen der versicherten Person nicht materiell beurteilt, sondern aufhebt und die Sache zur - gar nicht gewollten - korrekten Gehörsverletzung an die Verwaltung zurückweist. Umgekehrt ist es dem Gericht aber auch verwehrt, entgegen dem Willen der versicherten Person die Gehörsverletzung zu heilen und die Verfügung materiell zu beurteilen, denn es gibt keinen Beschleunigungsanspruch zugunsten des Gerichts, der gegen den Willen der versicherten Person, nach einer gerichtlichen Rückweisung an einem formell korrekten Verwaltungsverfahren teilnehmen zu können, ins Feld geführt werden könnte. Allein die versicherte Person hat zu entscheiden, welchem ihrer beiden schutzwürdigen Interessen sie den Vorzug geben will (vgl. die Urteile des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 19. Januar 2011, IV 2008/511, und vom 21. Januar 2011, IV 2009/130). Die Beschwerdeführerin hat nur die materielle Beurteilung ihres Rentenbegehrens beantragt. Weder in der Beschwerdeschrift noch in der Beschwerdeergänzung oder der Replik hat sie die Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör in der Form eines korrekten Vorbescheides gerügt. Unter diesen Umständen muss davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin zugunsten einer beförderlichen Beurteilung ihres Rentenbegehrens auf eine Rückweisung an die Beschwerdegegnerin zur Durchführung eines dem Anspruch auf rechtliches Gehör gerecht werdenden Verwaltungsverfahrens verzichtet hat. Das von der Beschwerdeführerin bevorzugte Interesse an einer Beschleunigung der Entscheidungsfindung erlaubt es deshalb, die Verletzung der Verfahrensnorm zu "heilen" und direkt die Rentenberechtigung zu prüfen.

## **E. 2**

Gemäss Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Art. 16 ATSG ist die rentenrelevante Invalidität (Art. 28a Abs. 1 IVG) durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln. Bei versicherten Personen, die vor dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung nicht erwerbstätig gewesen sind und denen eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, gelten als invalid, wenn eine Unmöglichkeit vorliegt, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen (Art. 8 Abs. 3 ATSG i.V.m. Art. 5 Abs. 1 IVG). Für die Bemessung der Invalidität wird in Abweichung von Art. 16 ATSG darauf abgestellt, in welchem Ausmass sie unfähig sind, sich im Aufgabenbereich zu betätigen (Art. 28a Abs. 2 IVG). Als Aufgabenbereich der im Haushalt tätigen Personen gilt u.a. die übliche Tätigkeit im Haushalt und die Erziehung der Kinder (Art. 27 IVV). Bei teilerwerbstätigen versicherten Personen ist die Invalidität für den Erwerbsteil durch einen Einkommensvergleich nach Art. 16 ATSG festzulegen. Für den Aufgabenbereich ist ein Betätigungsvergleich gemäss Art. 28a Abs. 2 IVG notwendig. In diesem Fall sind der Anteil der Erwerbsfähigkeit und der Anteil der Tätigkeit im Aufgabenbereich festzulegen und der Invaliditätsgrad ist in beiden Bereichen zu bemessen (Art. 28a Abs. 3 IVG). Diese Vorgehensweise zur Ermittlung des Invaliditätsgrades der teils erwerblich, teils im Haushalt tätigen Personen wird in der Praxis als gemischte Methode bezeichnet (vgl. Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, bearbeitet von Ulrich Meyer, 2.A., S. 336 ff.).

### **E. 2.1**

Welche der drei Methoden der Invaliditätsbemessung, der reine Einkommensvergleich, der reine Betätigungsvergleich im Aufgabenbereich oder die gemischte Methode, im Einzelfall zur Anwendung gelangen muss, hängt davon ab, in welchem Ausmass die versicherte Person ohne den Gesundheitsschaden erwerbstätig bzw. im Aufgabenbereich tätig wäre.

Die Beschwerdeführerin hat gemäss dem Abklärungsbericht vom 22. Mai 2008 angegeben, sie wäre ohne die Gesundheitsbeeinträchtigung, also bei hypothetisch vollumfänglich erhaltener Gesundheit, zu 50% erwerbstätig, obwohl sie bis zum Eintritt des Gesundheitsschadens nur zu 25% erwerbstätig gewesen sei. Sie hat das damit begründet, dass ihre an zystischer Fibrose leidende Tochter ein gutes Jahr 2007 gehabt habe. Die Beschwerdegegnerin hat diese Angaben der Beschwerdeführerin zunächst akzeptiert und ist von einer Erwerbsquote im hypothetischen Gesundheitsfall von 50% ausgegangen. Das lässt sich wohl damit erklären, dass die Beschwerdeführerin im "Fragebogen zur Rentenabklärung betreffend Erwerbstätigkeit/Haushalt" am 31. März 2008 nur einen Betreuungsaufwand für die kranke Tochter von 120 Min. pro Tag angegeben hatte. Nach den Angaben im Abklärungsbericht betreffend die Hilflosigkeit der Tochter von 25. Januar 2008 soll es sich aber um einen täglichen Betreuungsaufwand von 5 Std. gehandelt haben. Unmittelbar vor dem Erlass der angefochtenen Verfügung hat die Beschwerdegegnerin dann erkannt, dass bei einem Betreuungsaufwand für die Tochter von 5 Std. täglich und einem erheblichen weiteren Aufwand für die übrigen Haushaltarbeiten, insgesamt also ca. 11 Std. täglich, eine Erwerbstätigkeit von 4,2 Std. täglich nicht zumutbar sein kann. Obwohl damit die für den hypothetischen "Gesundheitsfall" von der Beschwerdeführerin angegebene Erwerbsquote von 50% wenig überzeugend war (und von der Beschwerdegegnerin selbst in der angefochtenen Verfügung als fraglich bezeichnet worden ist), ist die Beschwerdegegnerin in der Folge "entgegenkommenderweise" doch davon ausgegangen, dass diese Qualifikation richtig sei. Bei der Abklärung des hypothetischen Sachverhalts im "Gesundheitsfall", der entscheidend ist für die Wahl der Bemessungsmethode und gegebenenfalls für die Beantwortung der Frage, in welchem Verhältnis Erwerb und Haushaltarbeit bei der gemischten Methode stehen (was einen erheblichen Einfluss auf den konkreten Invaliditätsgrad haben kann), gibt es keinen Ermessensspielraum, insbesondere wenn dieser wie im vorliegenden Fall nur darauf zurückzuführen ist, dass die Sachverhaltsabklärung nicht konsequent zu Ende geführt worden ist. Die Beschwerdegegnerin hätte die Beschwerdeführerin nämlich auf den Widerspruch in bezug auf den Betreuungsaufwand (2 Std. oder 5 Std. täglich) und auf die daraus allenfalls resultierende, unzumutbare tägliche Belastung von mehr als 15 Std. (11 Std. Betreuung und Haushalt, 4,2 Std. hypothetische Erwerbstätigkeit) hinweisen müssen. Sie hätte dann die Frage nach der Erwerbsquote im hypothetischen Gesundheitsfall nochmals stellen müssen. Dies ist unterblieben, so dass sich der massgebende Sachverhalt bereits in bezug auf die Frage nach der Erwerbsquote im hypothetischen "Gesundheitsfall" als unzureichend abgeklärt erweist. Die Sache ist deshalb zur Ermittlung der wahrscheinlichsten Erwerbsquote im hypothetischen Gesundheitsfall an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

## **E. 2.2**

Sowohl der Einkommensvergleich als auch der Betätigungsvergleich im Haushalt setzen eine überzeugende Arbeitsfähigkeitsschätzung, hier bezogen auf eine behinderungsadaptierte Erwerbstätigkeit, dort idealerweise bezogen auf den konkreten Haushalt, allenfalls auch nur bezogen auf einen Standardhaushalt, voraus. Beim Einkommensvergleich dient die Arbeitsfähigkeitsschätzung der Bemessung des zumutbaren Invalideneinkommens, beim Betätigungsvergleich der Verifizierung der Selbstangaben der versicherten Person. Solange sich die Beschwerdegegnerin nämlich darauf beschränkt, die Haushaltabklärung nur in der Form einer reinen Befragung auszuführen, solange sie also darauf verzichtet, die Ausführung der einzelnen Arbeiten zu beobachten, um die

Selbstangaben zur Leistungsfähigkeit zu prüfen, wie es das Wesen des Beweismittels "Augenschein" eigentlich verlangen würde, muss an die Selbstangaben der versicherten Person ein objektiver Massstab angelegt werden können und dieser Massstab kann nur die Arbeitsfähigkeitsschätzung bezogen auf den Haushalt sein. Die Arbeitsfähigkeitsschätzung bezogen auf eine der körperlichen Behinderung angepasste Erwerbstätigkeit ist dazu in aller Regel nicht geeignet, da es sich bei der Haushaltarbeit in vielen Teilen nicht um eine angepasste Tätigkeit handelt. Das ist im vorliegenden Fall offensichtlich, denn der Haushalt der Beschwerdeführerin ist sicherlich nicht darauf ausgerichtet, von einer funktionell einarmigen Person, die zudem schnell ermüdet, besorgt zu werden. Dr. C. \_\_\_ hat am 14. Dezember 2007 für die bisherige Erwerbstätigkeit als Raumpflegerin eine vollständige Arbeitsunfähigkeit angegeben. Für eine adaptierte Tätigkeit mit weniger Einsatz des rechten Arms hat sie die Arbeitsfähigkeit mit 50% beziffert. Sie hat dies mit der schnellen Ermüdbarkeit der Beschwerdeführerin als Folge der recht intensiven Chemotherapie begründet. Dr. C. \_\_\_ hat ausserdem auf eine bevorstehende rheumatologische Abklärung hingewiesen. Die Rheumatologin Dr. G. \_\_\_ hat am 27. Februar 2008 nur festgehalten, sie habe in der Vergangenheit "keine Arbeitsunfähigkeiten ausgestellt". Am 7. Oktober 2008, also etwa zehn Monate nach der ersten Arbeitsfähigkeitsschätzung, hat Dr. C. \_\_\_ bezogen auf eine adaptierte Tätigkeit widersprüchliche Angaben zur Arbeitsfähigkeit gemacht. Sie hat ausgeführt, nach der intensiven Chemotherapie bestehe immer noch eine allgemeine, schnellere Ermüdbarkeit und eine eingeschränkte Konzentrationsfähigkeit. In einer adaptierten Tätigkeit, bei der die Beschwerdeführerin den rechten Arm nicht brauchen müsse, bestehe eigentlich keine Einschränkung in der Leistungsfähigkeit. Auf die Frage nach der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in einer adaptierten Tätigkeit hat Dr. C. \_\_\_ dann aber doch nur eine Teilzeitarbeit bei voller Leistungsfähigkeit angegeben, ohne aber das Ausmass der zumutbaren Teilzeitarbeit zu beziffern. Die Ausführungen des RAD sind nicht geeignet, Klarheit über die Arbeitsfähigkeit zu schaffen, da sie sich weder auf eine eigene Untersuchung der Beschwerdeführerin noch auf die Kenntnis der für die Beschwerdeführerin durch die behandelnden Ärzte geführten Krankengeschichten stützen. Bei der Einschätzung des RAD handelt es sich also nur um eine mögliche Interpretation der widersprüchlichen Angaben von Dr. C. \_\_\_, die aber nicht zu überzeugen vermag. Die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in einer der Behinderung angepassten Tätigkeit und bei der Besorgung des eigenen Haushalts steht demnach noch nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest. Die Sache ist deshalb zur weiteren Abklärung in bezug auf die Arbeitsfähigkeit in den beiden massgebenden Betätigungsfeldern an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

### **E. 2.3.1**

Die Haushaltabklärung hat am 24. April 2008 stattgefunden. Zu diesem Zeitpunkt litt die Beschwerdeführerin offenbar immer noch in einem erheblichen Ausmass an der starken Ermüdbarkeit als Folge der Chemotherapie. Sie hat der Abklärungsperson nämlich angegeben, sie müsse sich vermehrt ausruhen und die Hausarbeit in Etappen erledigen. Ob dies nach dem weiteren Abklingen der Folgen der Chemotherapie gegen Ende des Jahres 2008 immer noch der Fall gewesen ist, lässt sich den Akten nicht entnehmen. Damit steht nicht fest, ob die im April 2008 ermittelte Invalidität im Haushalt ein halbes Jahr später noch bestanden hat. Der Abklärungsbericht vom 22. Mai 2008 weist aber noch weitere inhaltliche Mängel auf. So fehlt jede Auseinandersetzung mit den konkreten Nachteilen der funktionellen Einarmigkeit bei den einzelnen Haushaltarbeiten. Hätte die Abklärungsperson nicht nur die Aussagen der Beschwerdeführerin zu den Einschränkungen im Haushalt

protokolliert, sondern die Ausführung der einzelnen Arbeiten (wie es zu einem Augenschein gehört) beobachtet, so wäre die funktionelle Einarmigkeit thematisiert und in bezug auf die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin im eigenen Haushalt auch nachvollziehbar bewertet worden. Die protokollierten Selbstangaben erwecken den Eindruck, dass die Beschwerdeführerin bemüht gewesen sei, ihren Tagesablauf im Haushalt so zu schildern, wie er ihrer Meinung nach bei vollem persönlichen Einsatz aussehen müsste, m.a.W. es besteht der Verdacht, dass die Beschwerdeführerin ihre Arbeitsfähigkeit im eigenen Haushalt nicht objektiv, sondern zu optimistisch geschildert hat und dass die effektive Umsetzung des Geschilderten zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Wenn die Beschwerdeführerin sich direkt während der Ausübung der einzelnen Tätigkeiten zu ihrer entsprechenden Leistungsfähigkeit geäußert hätte, wäre sie wohl eher bereit und in der Lage gewesen, die konkreten Nachteile aus der funktionellen Einarmigkeit in ihrer Art und ihrem Ausmass anzugeben. Das Ergebnis der Abklärung wäre so weit überzeugender ausgefallen. Selbst wenn man einer Abklärung im konkreten Haushalt (entgegen dem Wesen des Beweismittels Augenschein) in der Form einer Protokollierung der Selbsteinschätzung der versicherten Person grundsätzlich einen ausreichenden Beweiswert beimessen will, kann das jedenfalls nicht für den vorliegenden Fall gelten. Die Abklärung hätte nämlich viel konkreter und detaillierter der besonderen Natur der Behinderung, also der funktionellen Einarmigkeit, Rechnung tragen müssen. Da der Haushaltabklärungsbericht vom 22. Mai 2008 somit keinen ausreichenden Beweiswert für die Invalidität der Beschwerdeführerin im Betätigungsbereich Haushalt entfaltet, wird die Beschwerdegegnerin die behinderungsbedingte Einschränkung bei der Besorgung des Haushalt - nach dem Abschluss der ergänzenden medizinischen Abklärung - weiter abzuklären haben.

### **E. 2.3.2**

Bei dieser nochmaligen Abklärung wird die Beschwerdegegnerin ein weiteres grosses Manko des Abklärungsberichts vom 22. Mai 2008 beheben müssen. Sie wird sich nämlich nochmals mit der Schadenminderungspflicht in der Form der Mithilfe von Familienangehörigen befassen müssen. In den Ausführungen zu den einzelnen Tätigkeiten hat die Abklärungsperson immer wieder einmal die Schadenminderungspflicht dem Grundsatz nach erwähnt, wobei sie sich meist auf diejenige des Ehemannes bezogen hat. Sie hat die Schadenminderungspflicht aber nicht konsequent umgesetzt. So scheint sie beispielsweise bei der Ernährung in einem erheblichen Umfang die Mithilfe des Ehemannes berücksichtigt zu haben, aber bei der Wohnungspflege dürfte sie keine Mithilfe angerechnet haben. Ob dieser Verdacht zutrifft und was gegebenenfalls die Begründung für diese abweichende Behandlung der Schadenminderungspflicht ist, hat die Abklärungsperson im Bericht vom 22. Mai 2008 nicht angegeben. Wie die völlig abweichende Bewertung der Arbeitsfähigkeit durch die Beschwerdegegnerin im Lauf des Beschwerdeverfahrens zeigt, misst selbst die Beschwerdegegnerin dem Abklärungsbericht in bezug auf die Arbeitsfähigkeitsschätzungen keinen Beweiswert zu. Die Schadenminderungspflicht durch Familienangehörige bildet ebenfalls Gegenstand der Pflicht der Beschwerdegegnerin, den massgebenden Sachverhalt mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu erheben. Es steht also nicht im freien Ermessen der Abklärungsperson, ob sie die (meist hypothetische) Mitarbeit eines Familienangehörigen schadenmindernd berücksichtigen will oder nicht. Ebenso wenig steht es in ihrem freien Ermessen, das Ausmass dieser Mithilfe festzulegen. Ein solches freies Ermessen wäre nämlich nur dazu da, der Beschwerdegegnerin einen zusätzlichen Abklärungsaufwand zu ersparen bzw. die

Untersuchungspflicht zu umgehen. Bei der Ermittlung der Schadenminderungspflicht und ihrer Bedeutung für die Invalidität der im Haushalt tätigen versicherten Person ist zunächst zu klären, welche Personen überhaupt als Helfer herangezogen werden können und müssen. Dazu reicht es nicht aus, die versicherte Person zu fragen, wer ihr denn gelegentlich helfe. Vielmehr ist bei jedem Familienmitglied zu prüfen, ob es objektiv überhaupt in der Lage ist, regelmässig in einem relevanten Umfang zu helfen. Im vorliegenden Fall hätte die Abklärungsperson also die Arbeitszeiten des Ehemannes ermitteln müssen, wobei sie wahrscheinlich festgestellt hätte, dass eine Mithilfe bei der Ernährung aus Zeitmangel weder am Mittag noch am Abend in Frage gekommen wäre. Die Mittagspause wäre nämlich, zumindest nach den Angaben der Beschwerdeführerin im Lauf des Beschwerdeverfahrens zu urteilen, zu kurz gewesen und abends wäre der Ehemann mit der Betreuung der kranken Tochter beschäftigt gewesen. Die Abklärung hätte sich aber auch auf die Leistungsfähigkeit des Ehemannes beziehen müssen, wobei die Abklärungsperson dann auf die Rückenbeschwerden und damit auf eine Unfähigkeit des Ehemannes, in beliebigem Umfang belastende Arbeiten auszuführen, gestossen wäre. Und schliesslich hätte die Abklärungsperson auch noch der Frage nachgehen müssen, ob es dem Ehemann zusätzlich zu seiner vollzeitlichen Erwerbstätigkeit und zusätzlich zu der zeitintensiven Betreuung der kranken Tochter überhaupt zumutbar sein kann, bei der Erledigung der Haushaltarbeiten in einem relevanten Ausmass mitzuhelfen. Dass der Ehemann das effektiv tut, bedeutet nicht per se, dass es ihm auch zumutbar ist. Ohne eine genaue Kenntnis der ohne Haushaltarbeit bereits bestehenden Belastung und der (gesundheitlichen, zeitlichen usw.) Belastbarkeit des potentiell schadenmindernden Familienmitglieds ist eine ausreichend genaue Bezifferung der Schadenminderung und damit der Invalidität einer versicherten Person gar nicht möglich. Die Hilfe im Haushalt, die von einer Spitexorganisation erbracht wird, kann nicht als schadenmindernd berücksichtigt werden, denn sie muss von der versicherten Person "eingekauft" werden. Zwar sind auch andere schadenmindernde Massnahmen wie beispielsweise die Anschaffung eines Tumblers, wenn die versicherte Person die Wäsche nicht mehr aufhängen kann, als zumutbar zu qualifizieren, obwohl sie einen finanziellen Aufwand verursachen. Aber dieser Aufwand erschöpft sich in den Anschaffungs- und den (geringen) Betriebskosten, während die Kosten der Spitex bei jedem Einsatz in erheblicher Höhe anfallen. Dieser finanzielle Aufwand kann entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin nicht in den Einkommensvergleich zur Ermittlung der Invalidität im erwerblichen Bereich überwältzt werden, weil es sich nicht um Unkosten handelt, die zur Erzielung eines Erwerbseinkommens notwendig sind. Die Spitexleistungen sind deshalb nicht als schadenmindernd zu berücksichtigen. Die schadenmindernde Wirkung muss auf die Mithilfe jener Familienmitglieder beschränkt werden, die mit der versicherten Person im gleichen Haushalt leben und deshalb durch moralischen Druck dazu gebracht werden können, im Haushalt mitzuarbeiten und die Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person so zu kompensieren, dass die Invalidität so gering wie möglich gehalten wird. Ob bestimmte Arbeiten im Haushalt, genauer bei der Betreuung der chronisch kranken Tochter bereits durch eine Hilflosenentschädigung und/oder durch einen Intensivpflegezuschlag abgegolten werden, ist in bezug auf die Invaliditätsbemessung im Haushalt nicht relevant. Massgebend ist nur die behinderungsbedingte Arbeitsunfähigkeit im Haushalt, denn der Invaliditätsbegriff hat nicht gleichzeitig auch noch die Aufgabe, die Koordination zwischen der Invalidenrente und der Hilflosenentschädigung/dem Intensivpflegezuschlag zu regeln. Auch in bezug auf die Schadenminderungspflicht wird die Beschwerdegegnerin also

weitere Abklärungen vorzunehmen haben.

#### **E. 2.4**

Beim Einkommensvergleich zur Ermittlung der anteiligen Invalidität im erwerblichen Bereich wird sich die Frage nach einer allfälligen Wechselwirkung stellen. Dabei wird die Beschwerdegegnerin zu berücksichtigen haben, dass aufgrund der belastenden Situation im Haushalt (chronisch krankes betreuungsbedürftiges Kind) keine Vermeidbarkeit der Wechselwirkung wird unterstellt werden können (vgl. BGE 134 V 9 ff. Erw. 7.3.1 a.E.). Die Beschwerdegegnerin wird anhand der Ergebnisse der nachzuholenden Sachverhaltsabklärung die Frage zu beantworten haben, ob die Beschwerdeführerin die verbleibende Erwerbstätigkeit im erwerblichen Tätigkeitsgebiet voll ausnütze, d.h. ob der Erwerbsanteil der Arbeitsfähigkeit im Erwerbsbereich entspreche oder diese übersteige (vgl. BGE 134 V 9 ff. Erw. 7.3.3). Die Auswirkung der Belastung im Haushalt auf die (hypothetische) Erwerbstätigkeit wird zu berücksichtigen sein, da im Haushalt aufgrund der Belastung durch die sehr aufwendige Betreuung des chronisch kranken Kindes eine überdurchschnittliche und unausweichliche Beanspruchung besteht (vgl. BGE 134 V 9 ff. Erw. 7.3.4 a.A.). Deshalb muss von einem offenkundigen und ein normales Mass überschreitenden Einfluss der Haushaltarbeit auf die (hypothetische) Erwerbstätigkeit der Beschwerdeführerin ausgegangen werden. Dieser Einfluss ist aufgrund des hohen Betreuungsaufwandes von 5 Std. täglich so gross, dass sich die Berücksichtigung des Abzugsmaximums von 15% rechtfertigt (BGE 134 V 9 ff. Erw. 7.3.6), falls die übrigen Voraussetzungen der Anwendung dieser Praxis erfüllt sind. Bei der Ermittlung des zumutbaren Invalideneinkommens wird deshalb nach dem Abzug der Arbeitsunfähigkeit und nach dem zusätzlichen Abzug aufgrund von Konkurrenznachteilen (sog. Leidensabzug) allenfalls auch noch ein Wechselwirkungsabzug von 15% vorzunehmen sein.

#### **E. 3**

Im Sinn der vorstehenden Ausführungen ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen und die angefochtene Verfügung ist aufzuheben. Die Sache ist zur weiteren Abklärung und zur anschliessenden neuen Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. In bezug auf den Anspruch auf eine Parteientschädigung ist bei einer Rückweisung zur weiteren Abklärung praxisgemäss (vgl. etwa ZAK 1987 S. 266 Erw. 5a) von einem vollumfänglichen Obsiegen auszugehen. Die Beschwerdeführerin hat also einen Anspruch auf eine ungekürzte Parteientschädigung. Ihr Rechtsvertreter hat eine Honorarnote über Fr. 5'613.30 eingereicht. Er hat diese Forderung damit begründet, dass er die IV-Akten der Tochter der Beschwerdeführerin studieren und eine Stellungnahme zuhanden der Beschwerdeführerin habe abgeben müssen. Tatsächlich hat er für die Beschwerdeführerin die Beschwerde, die Beschwerdeergänzung und die Replik erstellt. Darin kann offenkundig kein überdurchschnittlicher Aufwand erblickt werden. Die Frage nach dem Ausmass der für die Tochter der Beschwerdeführerin zu erbringenden Betreuungsleistungen hat nicht das Studium der gesamten IV-Akten, sondern nur das Studium des (von der Beschwerdegegnerin zur Verfügung gestellten) Abklärungsberichts betreffend Hilflosenentschädigung und Intensivpflegezuschlag erfordert. Auch darin kann kein nennenswerter Aufwand erblickt werden. Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass sich der zu entschädigende Aufwand des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin in einem normalen Rahmen bewegt hat. Die Honorarforderung über Fr. 5613.30 erweist sich somit als übersetzt. Der Beschwerdeführerin ist eine Parteientschädigung zum Normalansatz (Fr. 3500.- inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen. Das

Beschwerdeverfahren in IV-Sachen ist kostenpflichtig. Der Normalansatz für die Gerichtsgebühr beläuft sich auf Fr. 600.-. Dieser Betrag erweist sich als angemessen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Die Beschwerdegegnerin wird eine entsprechende Gerichtsgebühr zu entrichten haben. Das Gericht wird der Beschwerdeführerin den in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zurückerstatten. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird dahingehend gutgeheissen, dass die Verfügung vom 24. Februar 2009 aufgehoben und die Sache zur weiteren Abklärung und zur neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird. 2. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3500.- zu bezahlen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.- zu bezahlen; der in gleicher Höhe von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss ist dieser zurückzuerstatten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.